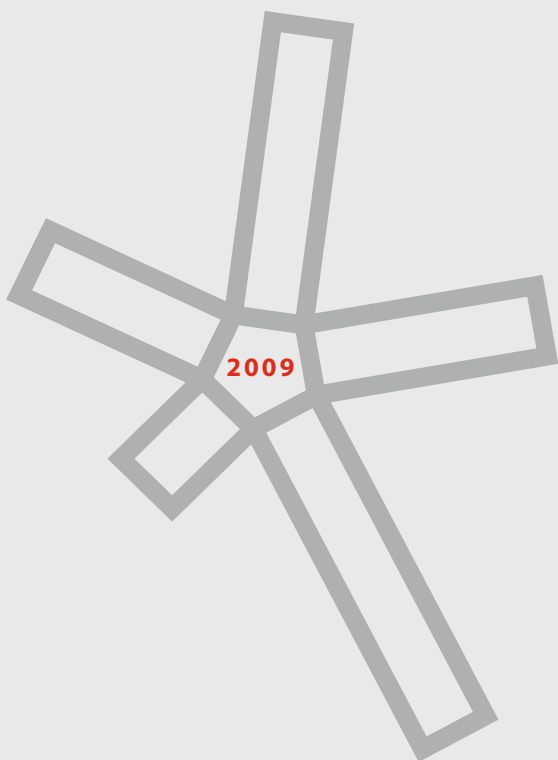


**[INDUS]**  
H O L D I N G A G



**EINLADUNG ZUR  
HAUPTVERSAMMLUNG**

**WKN: 620 010 / ISIN: DE0006200108**

**Hiermit laden wir unsere Aktionäre  
zu der**

**18. ORDENTLICHEN  
HAUPTVERSAMMLUNG**

**am Mittwoch, den 1. Juli 2009,  
um 10.30 Uhr in den Saal 1  
des Maritim Hotels, Heumarkt 20,  
50667 Köln, ein.**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie des Lageberichtes und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 mit dem Bericht des Aufsichtsrates sowie dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**

Der festgestellte Jahresabschluss und der gebilligte Konzernabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates, der erläuternde Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB jeweils für das Geschäftsjahr 2008 sowie der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns können im Internet unter [www.indus.de](http://www.indus.de) abgerufen werden.

Als zusätzlichen Service bietet die INDUS Holding AG ihren Aktionären auch weiterhin an, dass auf Verlangen eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen kostenfrei versandt wird.

- 2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2008 in Höhe von EUR 30.748.344,97 wie folgt zu verwenden:

Zahlung einer Dividende von EUR 0,80 je dividendenberechtigte Stückaktie (18.370.033) auf das Grundkapital von EUR 47.762.086,00	EUR 14.696.026,40
Einstellung in andere Gewinnrücklagen	EUR 15.000.000,00
Gewinnvortrag:	EUR 1.052.318,57
Bilanzgewinn:	EUR 30.748.344,97

### 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands (einschließlich der ausgeschiedenen Mitglieder) für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands (einschließlich der ausgeschiedenen Mitglieder) für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

### 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates (einschließlich der ausgeschiedenen Mitglieder) für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates (einschließlich der ausgeschiedenen Mitglieder) für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

### 5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen und in diesem Zusammenhang Folgendes zu beschließen:

„Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2010 eigene Aktien bis zu einer Anzahl von 1.837.003 Stück, was einem Anteil von annähernd 10% der derzeitigen Stückaktien und damit einem Anteil von annähernd 10% des derzeitigen Grundkapitals entspricht, zu erwerben. Die von der

Hauptversammlung am 1. Juli 2008 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird vorsorglich mit dem Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen sowie ein- oder mehrmals ausgeübt werden. Insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als 10% des Grundkapitals erworben werden, wobei andere Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und besitzt, anzurechnen sind.

Der Erwerb erfolgt über die Börse. Der Kaufpreis je Aktie darf den Durchschnitt der Schlusskurse der INDUS-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den dem Erwerbsgeschäft vorangehenden fünf Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10% (ohne Erwerbsnebenkosten) übersteigen oder unterschreiten.

Der Erwerb kann weiterhin über die Abgabe eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft erfolgen. Erfolgt der Erwerb über die Abgabe eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der angebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der angebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlussauktion der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an den fünf Handelstagen vor der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 10% (ohne Erwerbsnebenkosten) übersteigen oder unterschreiten. Das Angebot bzw. die Aufforderung können unter anderem eine Annahmefrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Annahme- bzw. Angebotsfrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots während der Annahmefrist erhebliche Kursbewegungen ergeben. Bei einer solchen Anpassung ist dann maßgeblich das arithmetische Mittel der Schlussauktionskurse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft gleicher

Ausstattung an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Beschluss des Vorstands über die Anpassung. Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Sofern mithin die angebotenen Aktien die von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als der Erwerb nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien erfolgt. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 angebotenen Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch in anderer Weise zu veräußern. Bei einer Veräußerung im Börsenhandel darf der Veräußerungspreis pro Aktie die durchschnittlichen Börsenschlusskurse an der Frankfurter Wertpapierbörse an den dem Veräußerungsgeschäft vorangehenden fünf Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10% (ohne Veräußerungsnebenkosten) unterschreiten. Bei einer Veräußerung außerhalb des Börsenhandels darf der Veräußerungspreis die durchschnittlichen Börsenschlusskurse an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf vorangegangenen Börsenhandelstagen vor der Abgabe des Veräußerungsangebotes um nicht mehr als 10% (ohne Veräußerungsnebenkosten) unterschreiten. Der Veräußerungspreis darf den rechnerischen Nennbetrag der Aktien nicht unterschreiten. Die erworbenen eigenen Aktien können ferner unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Sachleistung veräußert werden, vor allem, um sie Dritten beim Zusammenschluss mit Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern anzubieten. „Veräußern“ in diesem Sinne umfasst auch Erwerbsoptionen und darlehensweise Überlassung. Der Wert der Sachleistung darf dabei bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig sein.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass auf die durch § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG angeordnete Begrenzung auf 10% des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen sind, für die das Bezugsrecht in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wurde, insbesondere im Rahmen des Genehmigten Kapitals II.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.“

Der Vorstand hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die vorstehend vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Der Bericht ist auch im Internet unter [www.indus.de](http://www.indus.de) den Aktionären zugänglich gemacht. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt. Der Bericht hat folgenden Wortlaut:

**Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Punkt 5 der Tagesordnung (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien) gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Der Tagesordnungspunkt 5 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2010 eigene Aktien bis zu einer Anzahl von 1.837.003 Stück, was einem Anteil von annähernd 10% der derzeitigen Stückaktien und damit einem Anteil von annähernd 10% des derzeitigen Grundkapitals entspricht, zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen sowie ein- oder mehrmals ausgeübt werden. Insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als 10% des Grundkapitals erworben werden, wobei andere Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und besitzt, anzurechnen sind.

Die Ermächtigung sieht vor, dass der Erwerb über die Börse erfolgt, und zwar zu einem Preis, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht wesentlich übersteigt oder unterschreitet. Die Ermächtigung sieht weiterhin vor, dass der Erwerb über ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot erfolgt. Für die Gesellschaft kann es vorteilhaft sein, den Rückerwerb eigener Aktien nicht über die Börse, sondern durch eine solche Offerte durchzuführen. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn wegen des Volumens des geplanten Rückerwerbs eine solche Offerte schneller durchzuführen wäre als ein Rückerwerb über die Börse. Da der Rückerwerb eigener Aktien durch Einsatz solcher Offerten die generelle Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals in jedem Fall einhalten muss, und darüber hinaus ein Rückerwerb im Hinblick auf die Finanzierungspläne der Gesellschaft vom Volumen her durch die Gesellschaft beschränkbar sein muss, ist es denkbar, dass der Gesellschaft im Rahmen einer solchen Offerte mehr Aktien der Gesellschaft angedient werden, als dies im Rahmen der Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien zulässig wäre bzw. als dies die Gesellschaft volumenmäßig vorgesehen hat. Um in einer solchen Situation das Gleichbehandlungsrecht der

Aktionäre zu wahren, soll in der Regel vorgesehen werden, dass jeder andienende Aktionär beim Rückkauf im proportionalen Verhältnis der von ihm angedienten Aktien zur Gesamtmenge der angedienten Aktien berücksichtigt wird. Eine solche Offerte ließe sich daher nicht durchführen, wenn nicht das aus dem Rechtsgedanken des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG fließende, generelle Andienungsrecht der Aktionäre ganz bzw. teilweise ausgeschlossen werden kann. Von diesem Ausschluss ausgenommen würde eine bevorzugte Berücksichtigung kleinerer Andienungen bis zu 100 Aktien, um den Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung einer solchen Offerte zu begrenzen. Nur durch den Ausschluss dieses Andienungsrechts wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, den Rückerwerb eigener Aktien durch eine solche Offerte durchzuführen. Daher hält der Vorstand die Einschränkungen des Andienungsrechts der Aktionäre bzw. seinen Ausschluss nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionäre und des Interesses der Gesellschaft aufgrund der Vorteile, die sich aus dem Einsatz von solchen Offerten ergeben können, für gerechtfertigt.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht ferner vor, dass der Vorstand die erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch in anderer Weise veräußern kann, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert oder für eine Gegenleistung übertragen werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Übertragung nicht wesentlich unterschreitet, oder gegen eine Sachleistung, deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig ist. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien erfolgt zeitnah vor der Veräußerung der eigenen Aktien.

Die mit der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien eröffnete Möglichkeit, bei einer Veräußerung dieser Aktien in bestimmten Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, dient dem Interesse der

Gesellschaft. Insbesondere soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer Beteiligungsstrategie flexibel und kostengünstig bei dem Erwerb von Unternehmen agieren zu können und eigene Aktien als Gegenleistung bei Unternehmenskäufen zu verwenden oder eigene Aktien an institutionelle Anleger zu verkaufen oder zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechtes im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu nutzen.

Die Interessen der Aktionäre werden beim Erwerb und/oder bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auf der Grundlage der Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt, da die Aktien nur zu einem Preis erworben und/oder veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich übersteigt bzw. unterschreitet. Insbesondere: Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass sich die Ermächtigung zum Erwerb und damit mittelbar auch die Ermächtigung zur Veräußerung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Durch das Erfordernis einer Gegenleistung, die bei Barleistung den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und deren Wert bei Sachleistung nicht unangemessen niedrig ist, wird sichergestellt, dass die Aktien vermögensmäßig allenfalls unwesentlich verwässert werden können. Dem steht der Vorteil für die Gesellschaft und die Aktionäre gegenüber, durch die Erweiterung des Aktionärskreises das Interesse an der Aktie bzw. an der Gesellschaft zu steigern bzw. bestimmte Sachleistungen liquiditätsschonend erwerben zu können.

Die Ermächtigung sieht ferner vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die erworbenen eigenen Aktien der INDUS Holding AG einziehen kann. Die Einziehung oder ihre Durchführung bedarf keines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses.

Der Vorstand wird in Erfüllung der sich aus § 71 Abs. 3 AktG ergebenden gesetzlichen Verpflichtung die nächste Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals, über deren Anteil am Grundkapital sowie über den Gegenwert der Aktien unterrichten.

Bergisch Gladbach, im Mai 2009

INDUS Holding AG

Der Vorstand

## 6. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals I und zur Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I und entsprechende Satzungsänderung

Das derzeit bestehende Kapital I in Höhe von EUR 18.720.000,00 wird am 30. Juni 2009 durch Zeitablauf erlöschen. Es soll deshalb durch ein neues Genehmigtes Kapital I in Höhe von EUR 14.328.626,00 ersetzt werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, zu beschließen:

„a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. Juni 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 14.328.626,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Den Aktionären ist bei der Kapitalerhöhung ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen.“

b) Punkt 4.3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

4.3 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. Juni 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 14.328.626,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Den Aktionären ist bei der Kapitalerhöhung ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen.'

- c) Das von der Hauptversammlung am 5. Juli 2004 zu Punkt 7 der Tagesordnung beschlossene genehmigte Kapital wird, soweit es bisher noch nicht ausgenutzt worden ist, mit Wirksamwerden des neuen Genehmigten Kapitals I aufgehoben. Dementsprechend erhält die Satzung in Punkt 4.3 die unter b) genannte Fassung.
- d) Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss über die Aufhebung des im Jahre 2004 beschlossenen und noch nicht ausgenutzten genehmigten Kapitals so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Aufhebung nur eingetragen wird, wenn gleichzeitig das unter lit. a) und b) dieses Tagesordnungspunktes zu beschließende neue Genehmigte Kapital I eingetragen wird.“

Der Vorstand hat gemäß §§ 202, 203, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über den teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Der Bericht ist auch im Internet unter [www.indus.de](http://www.indus.de) den Aktionären zugänglich gemacht. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt. Der Bericht hat folgenden Wortlaut:

**Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung (Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I und entsprechende Satzungsänderung) gemäß den §§ 202, 203, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Der Tagesordnungspunkt 6 sieht vor, dass das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall handelt es sich um eine Maßnahme, die aus technischen Gründen zur Durchführung der Kapitalerhöhung erforderlich und angemessen ist.

Bergisch Gladbach, im Mai 2009

INDUS Holding AG

Der Vorstand

**7. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals II und zur Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals II mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss und entsprechende Satzungsänderung**

Das derzeit bestehende Genehmigte Kapital II in Höhe von EUR 3.717.914,00 wird am 30. Juni 2009 durch Zeitablauf erlöschen. Es soll deshalb durch ein neues Genehmigtes Kapital II in Höhe von EUR 9.552.417,00 ersetzt werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, zu beschließen:

- „a) Das Genehmigte Kapital II und die derzeit bestehende Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals in Punkt 4.4 der Satzung werden mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen Genehmigten Kapitals II aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. Juni 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrates zusätzlich um bis zu EUR 9.552.417,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen und die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen:

- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabetrags nicht wesentlich im Sinne von § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt nur insoweit, als auf die im Rahmen der Kapitalerhöhung auszugebenden Aktien insgesamt ein an-

teiliger Betrag des Grundkapitals von nicht mehr als 10% sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft entfällt. Auf diesen Höchstbetrag für einen Bezugsrechtsausschluss ist der anteilige Betrag am Grundkapital von Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben oder veräußert werden; ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund von entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.
- c) Punkt 4.4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
- „4.4 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. Juni 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrates zusätzlich um bis zu EUR 9.552.417,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).“

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen und die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen:

- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne von § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet.

Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt nur insoweit, als auf die im Rahmen der Kapitalerhöhung auszugebenden Aktien insgesamt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von nicht mehr als 10% sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft entfällt. Auf diesen Höchstbetrag für einen Bezugsrechtsausschluss ist der anteilige Betrag am Grundkapital von Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben oder veräußert werden; ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund von entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.“

Der Vorstand hat gemäß §§ 202, 203, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über den möglichen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Der Bericht ist auch im Internet unter [www.indus.de](http://www.indus.de) den Aktionären zugänglich gemacht. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt. Der Bericht hat folgenden Wortlaut:

**Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Punkt 7 der Tagesordnung (Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals II mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss und entsprechende Satzungsänderung) gemäß den §§ 202, 203, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Das Genehmigte Kapital II soll der Gesellschaft ermöglichen, schnell und flexibel neues Eigenkapital zu gewinnen. Es bedarf hierzu nicht des aufwendigen Verfahrens einer Kapitalerhöhung durch Beschlussfassung der Hauptversammlung.

Es ist vorgesehen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen kann, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne von § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet.

Der Bezugsrechtsausschluss dient ferner dem Ziel, über das Genehmigte Kapital II schnell und flexibel Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen ausgeben zu können. Diese Form von Gegenleistung ist eine zunehmend genutzte Alternative. Die Gesellschaft wird durch das Genehmigte Kapital II auch in die Lage versetzt, im entscheidenden Stadium in den Verhandlungen über den Erwerb von Beteiligungen kurzfristig neue Aktien bereitstellen zu können. Im Gegenzug fließen der Gesellschaft Sach- und/oder Bareinlagen zu. Das Genehmigte Kapital II dient damit der geplanten Expansion der Gesellschaft und einer verbesserten Eigenkapitalausstattung.

Bergisch Gladbach, im Mai 2009

INDUS Holding AG

Der Vorstand

**8. Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes**

Herr Dr. Winfried Kill, Gründer und langjähriger Vorstands- und Aufsichtsratsvorsitzender der INDUS Holding AG, hat sein Aufsichtsratsmandat, das er seit Sommer 2002 innehatte, zum 31. Oktober 2008 aus gesundheitlichen Gründen niedergelegt. Herr Dipl.-Ing. Burkhard Rosenfeld wurde mit Wirkung ab dem 7. November 2008 gerichtlich bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der INDUS Holding AG bestellt. Die gerichtliche Bestellung endet somit mit Ablauf der Hauptversammlung vom 1. Juli 2009.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit Punkt 6.1 der Satzung der INDUS Holding AG aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist nicht an die Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Dipl.-Ing. Burkhard Rosenfeld, Ingenieur im Ruhestand, ehemaliger Vorstand der INDUS Holding AG, wohnhaft Im Holz 28, 51427 Bergisch Gladbach

für eine satzungsgemäße Amtszeit, also bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2013 beschließt, als Vertreter der Aktionäre zu wählen.

**Hinweise zu Punkt 8:**

Der unter Tagesordnungspunkt 8 zur Wahl als Aufsichtsratsmitglied vorgeschlagene Dipl.-Ing. Burkhard Rosenfeld ist bei den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremiums:

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- MS-Schramberg Holding GmbH & Co. KG, Schramberg
- Erichsen Beteiligungs GmbH, Hemer
- Greisinger Beteiligungs GmbH, Regenstauf.

### **9. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers (sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts) jeweils für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Treuhand- und Revisions-Aktiengesellschaft Niederrhein, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2009, sofern dieser einer solchen prüferischen Durchsicht unterzogen wird, zu bestellen.

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden und ihren Anteilsbesitz durch eine von dem depotführenden Kreditinstitut in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bestätigung nachweisen.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf Mittwoch, den 10. Juni 2009, 00.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der unten stehenden Anschrift bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung, d. h. bis spätestens Mittwoch, den 24. Juni 2009, 24.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, zugehen:

**INDUS Holding AG**  
**c/o Haubrok Corporate Events GmbH**  
**Landshuter Allee 10**  
**80637 München**  
**Deutschland**

Nach Eingang von Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

### **Stimmrechtsvertretung**

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine

Aktionärsvereinigung noch ein diesen in § 135 Abs. 9 und Abs. 12 AktG Gleichgestellter bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich, per E-Mail oder, soweit der bevollmächtigende Aktionär den Online-Service nutzt – unter der Internetadresse [www.indus.de](http://www.indus.de) zu erteilen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die bei der depotführenden Bank zu beantragen ist. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen. Nach Erhalt der Eintrittskarte kann die Vollmachtserteilung an den Stimmrechtsvertreter schriftlich, elektronisch per E-Mail ([meldedaten@haubrok-ce.de](mailto:meldedaten@haubrok-ce.de)) oder unter der Internetadresse [www.indus.de](http://www.indus.de) erfolgen.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Vollmachten an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sollten möglichst bis zum Ablauf des 30. Juni 2009 beim Stimmrechtsvertreter vorliegen.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung von ihrer Depotbank. Informationen zur Stimmrechtsvertretung stehen den Aktionären auch unter der Internetadresse [www.indus.de](http://www.indus.de) zur Verfügung oder können werktäglich zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr unter der Telefonnummer +49 (0) 89/210 27 222 angefordert werden.

### **Anfragen, Wahlvorschläge und Anträge von Aktionären**

Aktionäre, die Anfragen, Wahlvorschläge oder Anträge zur Hauptversammlung haben, bitten wir, diese an folgende Anschrift zu richten:

**INDUS Holding AG**  
**c/o Haubrok Corporate Events GmbH**  
**Landshuter Allee 10**  
**80637 München**  
**Telefax: +049 (0) 89/210 27 298**

Rechtzeitig innerhalb der Fristen der §§ 126, 127 Abs. 1 AktG unter vorstehender Adresse eingegangene ordnungsgemäße Anträge, Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nach ihrem Eingang unter der Internetadresse [www.indus.de](http://www.indus.de) den Aktionären zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge, Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auf die nach §§ 21 ff. WpHG bestehende Mitteilungspflicht und die in § 28 WpHG vorgesehene Rechtsfolge des Ruhens aller Rechte aus den Aktien bei Verstößen gegen eine Mitteilungspflicht wird hingewiesen.

Das gezeichnete Kapital der INDUS Holding AG in Höhe von EUR 47.762.086,00 ist in 18.370.033 voll stimmberechtigte Aktien eingeteilt. Jede Aktie gewährt ein Stimmrecht. Zum Zeitpunkt der Einberufung sind alle Aktien stimmberechtigt. Am Tag der Einberufung hielt die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

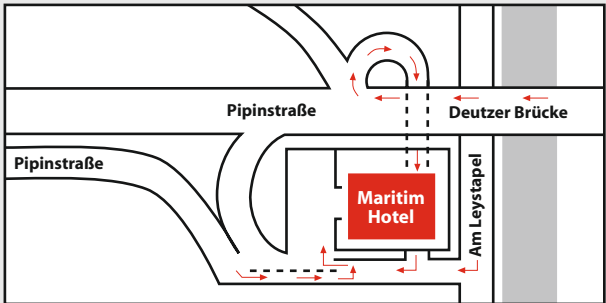
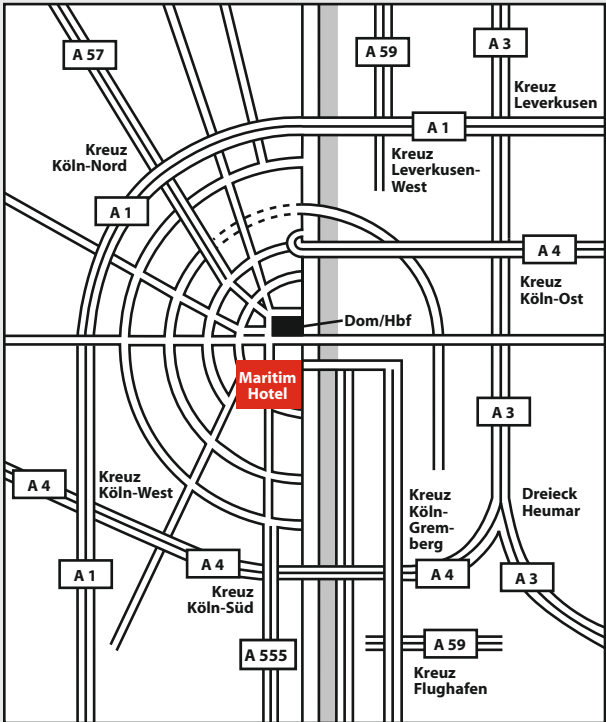
Bergisch Gladbach, im Mai 2009

INDUS Holding AG

Der Vorstand

[ ANFAHRT ]

Maritim Hotel  
Heumarkt 20  
50667 Köln  
Tel.: 02 21/20 27-0



INDUS Holding AG  
Kölner Straße 32  
51429 Bergisch Gladbach